ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Hospiz“

der Stadt Neuwied

Datum: Juli 2021

Projekt-Nr.: 21 037

Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH · Segbachstraße 9 · 56743 Thür
Tel.: 02652 93937 0 · www.siekmann-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und aktuelle Situation 1

2. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung 2

2.1 Veranlassung und Prüfinhalt 2

2.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten 3

2.3 Auswahl streng geschützter Arten.....5

3. Fazit.....8

4. Fotodokumentation 10

1. Veranlassung und aktuelle Situation

Auf einem aktuell unbebautem Grundstück im Innenbereich von Neuwied-Niederbieber (Kreis Neuwied) plant ein Investor die Errichtung eines Hospizes. Dafür soll die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesene Fläche als sonstiges Sondergebiet umgewandelt werden und der vorhandene Bebauungsplan geändert werden. Die Fläche liegt im Innenbereich von Niederbieber zwischen dem Aubach und der Aubachstraße. Während nördlich der Aubach mit einer gewässerbegleitenden durchgehenden Auenvegetation ansteht, ist das Gebiet ansonsten von Siedlungsflächen umschlossen. Geplant ist für das Grundstück nach bisherigem Kenntnisstand die Errichtung des Hospizes, eines Parkplatzes und eines asphaltierten Radweges (siehe Abb. 1). Hierzu werden Flächen in einem Umfang von rd. 3.400 m² in Anspruch genommen. Die für den Radweg eingeplante Fläche wird aktuell bereits von Fußgängern als unbefestigter Weg genutzt.

Aktuell zeichnet sich die Fläche durch eine relativ artenreiche Wiesenfläche aus, die sich u. a. aus verschiedenen Gräsern (Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Wiesen-Lierschgras (*Phleum pratense*)), Gewöhnlicher Finkensamen (*Neslia paniculata*) und Rundblättriger Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*) zusammensetzt. Zur Aubachstraße steht eine Baumreihe mit Roteichen (*Quercus rubra*) und einer Baumgruppe aus Feldahorn (*Acer campestre*) und Hängebirke (*Betula pendula*) an. Zudem sind vier jüngere Roteichen auf der Wiesenfläche gepflanzt. Diese müssen zur Errichtung des Hospizes gerodet werden. Für den Bau des Parkplatzes ist zudem eine Vogel-Kirsche (*Prunus aviium*) zu roden. Entlang des Aubachs hat sich eine Auenvegetation ausgebildet, die sich aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Gewöhnlichem Hase (*Corylus avellana*) und Waldmeister (*Galium odoratum*) als dominante Art in der jeweiligen Vegetationsschicht zusammensetzt.

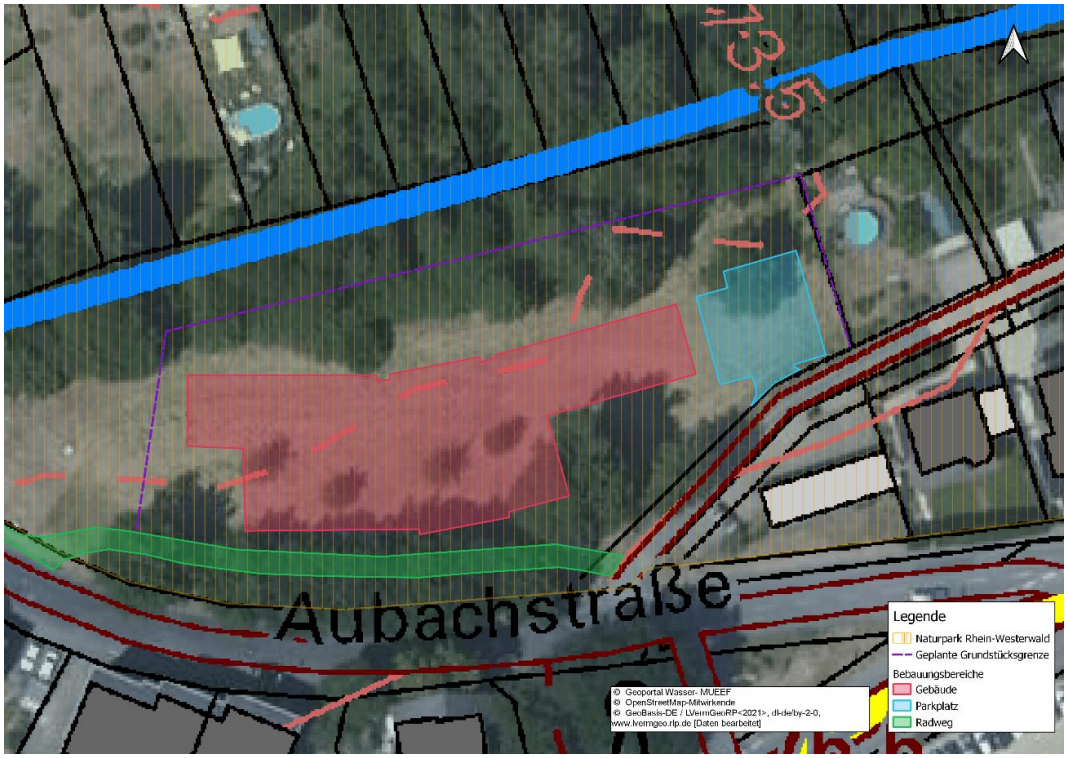

Abb. 1: Geplante Bebauungen und Grundstücksgrenzen

2. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

2.1 Veranlassung und Prüfinhalt

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) umgesetzt. In § 44 Abs. 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestände wie folgt gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungs- und Verletzungsverbot**)*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Schädigungsverbot**)*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Abs. 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1 erzielt:

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 1 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Neben der individuellen Betrachtung sind zusätzlich populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Sobald Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Habitatstruktur und Teilhabitate vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können, sind Biotope als Ersetzbar anzusehen. Eine Ausweichung auf andere Habitate können allerdings nur pauschal bei ubiquitären Arten, wie den Singvögeln, unterstellt werden. Bei nicht ubiquitären Arten müssen belastbare Anhaltspunkte für diese Bewertung dargelegt werden. In der Gesamtbetrachtung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion des Naturraumes für die Arten können als erhalten angesehen werden, wenn:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrfach im Aktionsraum der Tiere vorhandensind, um den Fortbestand zu sichern.
- Neue Stätten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 muss eine deutliche Risikoerhöhung gegenüber einem von Menschen ausgestalteten Raum bestehen, um die Verschlechterung einer lokalen Population zu bezwecken.

2.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

<u>Flächeninanspruchnahme</u>
Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens kann zum Lebensraumverlust für die im Bauvorhabensbereich ansässigen Arten führen. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (Nahrungs-/Jagdgebiete) kommt.

<u>Optische Wirkungen</u>
Störeffekte durch optische Einflüsse können auf Tiere im Rahmen der Bauarbeiten und späteren Nutzung durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge entstehen.

Lärm
Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. Besonders anfällig sind hierfür die Arten der Avifauna, die auf Störungen mit Änderungen in ihrer Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche reagieren. Dies führt zu Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierten Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen
Im Zuge von Bauarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden können in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet sein.

Stoffeinträge
Bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation führen. Dies kann Auswirkungen auf die Habitateignung für die jeweiligen Tiere haben.

Tab. 1: Bewertung der Projektwirkungen auf das lokale Tier- und Pflanzenvorkommen

Projektwirkung	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Bewertung
Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme	☒	☒	☐	Für das Planungsgebiet gehen Biotope mit einer mittlere bis höhere ökologische Wertigkeit durch die Bebauung dauerhaft verloren. ⇨ **mittlere Erheblichkeit**
Habitatbeeinträchtigungen durch Immissionen	☒	☐	☒	Während der Baumaßnahme und der späteren Nutzung als Hospiz ist mit einer geringfügigen Steigerung an Lärm und Abgasen durch den Verkehr zu rechnen. ⇨ **geringe Erheblichkeit**
Zerschneidung von Lebensräumen	☐	☒	☐	Umgebende Flächen sind durch die Siedlungsnutzung geprägt. Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht zu erwarten. ⇨ **keine Erheblichkeit**
Kollisionsbedingte Verluste	☒	☒	☐	Kollisionsbedingte Verluste erhöhen sich nicht signifikant über das Maß eines allgemeinen Risikos hinaus. ⇨ **keine Erheblichkeit**

Beeinträchtigung durch Störungen	☒	☐	☒	Während der Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Störungspotentialen durch den Baustellenverkehr und die Baumaßnahmen zu rechnen. Störungen durch die spätere Nutzung gehen nicht über die vorhandenen Störungen der bereits bestehenden Siedlungsbereiche und Verkehrsstraßen hinaus. ⇨ **geringere bis höhere Erheblichkeit**

2.3 Auswahl streng geschützter Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datengrundlage. Die Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars erfolgt über die naturschutzrechtlichen Informationsportale des Landes Rheinland-Pfalz. Die wichtigsten Datenquellen sind folgend aufgelistet:

- Artennachweis in LANIS, Rasterblatt 3905590, 2 x 2 km
- Artenfinder; Serviceportal des Landes Rheinland-Pfalz
- Artendatenportal des Landes Rheinland-Pfalz, Rasterblatt 905590, 5 x 5 km

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergeben sich bereits Ausschlusskriterien für bestimmte Tiergruppen. Die Beschreibung der Lebensraumansprüche erfolgt nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html).

Außerdem wurde das Plangelände begannen:
- 01.06.2021 10:30 – 11:30 (Temperatur im Mittel 23 °C, sonnig).

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

<u>Säugetiere</u>:
Als artenschutzrechtlich relevantes Säugetier für den Planungsbereich wird das Vorkommen der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) angenommen. Darüber hinaus wird eine gruppenhafte Betrachtung der Tiergruppe der Fledermäuse im Rahmen der Vorprüfung vorgenommen.

Tab. 2: Lebensraumeigenschaften der Wasserfledermaus

Art	Lebensraumeigenschaften
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*)	Sommerquartier befindet sich hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Da sie überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen jagen, besitzen vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandort.

Die für die Bebauung zu rodenden Baumbeständen (Roteichen und Vogel-Kirsche) des Planungsgebiet wiesen keine für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen oder geeignete Rindenspalten auf, die während der Begehung ersichtlich waren. Aktuell ist somit die Nutzung als Sommerquartier nicht zu erwarten. Die anstehenden älteren Roteichen sind in der Planung integriert und sollen erhalten bleiben.

Die Nutzung als Jagdrevier ist für den gesamten Planungsbereich artspezifisch anzunehmen. Gegenüber der umgebenden Siedlungsfläche weist das Gebiet ein erhöhtes Insektenreichtum auf. Bei Bebauung des Gebietes geht diese Funktion größtenteils verloren. Insbesondere im nordöstlichen Bereich stehen größere landwirtschaftliche Acker- und Grünflächen als weitere Jagdhabitate den Arten zur Verfügung. Verbunden sind sie durch den durchgehenden Vegetationsgürtel der Auenvegetation.

Einflüsse von zusätzlichen Lichtemission sind für die Fledermäuse als vernachlässigbar einzustufen, da bereits eine starke Vorbelastung des Gebiets durch die umgebende Siedlungsstruktur besteht.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten und Schutz der gewässerbegleitenden naturnahen Auenvegetation ist die Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes einer Fledermausart und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht ersichtlich.

Für die weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere sind keine geeigneten Habitate im Planungsgebiet vorgefunden wurden.

Sonstige Tierarten:
Käfer-, Reptilien-, Amphibien- und Weichtierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Libellen sind für das Gebiet in den naturschutzfachlichen Datenportalen nicht hinterlegt.

Im Zuge der Vorort-Begehung wurden zudem keine geeigneten Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen einer der geschützten Tiergruppen schließen lässt im direkten Planungsbereich angetroffen.

Vögel:
Für das Kartenblatt 5510 (ARTeFAKT) werden verschiedene Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten:

Amsel	*Turdus merula*
Baumpieper	*Anthus trivialis*
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*
Bluthänfling	*Linaria cannabina*
Braunkelchen	*Saxicola rubetra*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Buntspecht	*Dendrocopos major*
Distelfink	*Carduelis carduelis*
Dohle	*Corvus monedula*
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*
Elster	*Pica pica*
Feldlerche	*Alauda arvensis*

Feldsperling	*Passer montanus*
Fitis	*Phylloscopus trochilus*
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Girlitz	*Serinus serinus*
Goldammer	*Emberiza citrinella*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*
Grünfink	*Chloris chloris*
Haubenmeise	*Lophophanes cristatus*
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Haussperling	*Passer domesticus*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
Hohltaube	*Columba oenas*
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*
Kleiber	*Sitta europaea*
Kohlmeise	*Parus major*
Kolkrabe	*Corvus corax*
Kuckuck	*Cuculus canorus*
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Rabenkrähe	*Corvus corone*
Ringeltaube	*Columba palumbus*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*
Singdrossel	*Turdus philomelos*
Stockente	*Anas platyrhynchos*
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*
Sperber	*Accipiter nisus*
Star	*Sturnus vulgaris*
Tannenmeise	*Parus ater*
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*
Wachtel	*Coturnix coturnix*
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*
Wasseramsel	*Cinclus clinclus*
Wendehals	*Jynx torquilla*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Auf eine Darstellung der Lebensräume der Einzelarten kann verzichtet werden, da für alle genannten Arten ein Lebensraumpotential (Brut- und/oder Nahrungsraum) im Untersuchungsraum besteht.

Von Gehölzstrukturen abhängige Arten finden Brutmöglichkeiten in den angrenzenden Flussauen sowie außerhalb des Plangebietes, in den anliegenden Gärten. Die Rodungen von Bäumen betrifft hauptsächlich relativ junge Baumbestände, die eine untergeordnete Rolle als Brutplatz aufweisen.
Durch das Rodungsverbot außerhalb der gesetzlich erlaubten Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar wird das Verbot der Tötung (flugunfähige Jungtiere), das Störungsverbot der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie das Verbot Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören berücksichtigt.

Bodenbrüter, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), sind für die Fläche nicht anzunehmen, da die umgebenden Siedlungsflächen eine zu geringe Fluchtdistanz für die Tiere aufweisen.

Die Fläche stellt für Greifvögel, wie dem Rotmilan (*Milvus milvus*), eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier da, da es inmitten eines Siedlungsbereiches liegt und im Vergleich zu ihrem Jagdrevier relativ klein ist.

Die zusätzliche Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf einen relativ kleinen Bereich im Verhältnis zu den Revier- und den Gesamtbiotopgrößen der aufgelisteten Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluss an bereits bebaute Bereiche liegt. Es sind keine erheblichen Störungen erkennbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

3. Fazit

Es geht durch die Überbauung der Fläche eine relativ artenreiche Grünfläche mit einem vergleichsmäßig hohen Insektenaufkommen verloren. Es kommt somit schwerpunktmäßig zu einem Verlust bzw. Verkleinerung von Jagdrevieren und Nahrungshabitaten. Dies betrifft vor allem die Tiergruppe der Fledermäuse und Vögel.

Aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung lassen sich keine Verbotstatbestände ableiten, die gegen die Änderung des Bebauungsplanes sprechen, da grundsätzlich die sich abzeichnenden Konflikte durch begleitende Maßnahmen kompensierbar erscheinen.

Zur Einhaltung der Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Einhaltung der nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG geregelten Rodungszeiten für Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze. Diese sind ausschließlich innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis zum 28. Februar abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

- Möglichst keinen Eingriff in die nördlich gelegene Auenvegetation des Aubachs durch Rodungen und Rückschnitten von Gehölzen.

- Sollten Fällungen von potentiellen Hohl- oder Brutbäumen im Gewässerbereich in der späteren Planung oder Bauausführung ersichtlich sein, sind diese durch eine biologisch-ökologische Baubegleitung auf Brutvögel oder Fledermäuse zu prüfen.

- Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die verbleibenden Roteichen während der Bauarbeiten.

4. Fotodokumentation

Abb. 2: Wiesenfläche mit Auenvegetation (links)

Abb. 3: Planungsbereich von westlicher Richtung mit zu erhaltende Roteichen (rechts)

Abb. 4: Aubach mit anstehender Auenvegetation, an nördliche Planungsgrenze anschließend

Thür, 08.07.2021

i. A.

Laura Berresheim
M. Sc. BioGeowissenschaft

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH